

Satzung
der
Kajuja Dellbrück

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Kajuja Dellbrück

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(3) Er hat seinen Sitz in Köln-Dellbrück.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt:

- a) Die Erhaltung des Kölner Karnevals in seiner art- und sittenreinen Überlieferung, ihn in geistiger Vertiefung zu erneuern, zu pflegen und zu fördern und ihn als altherkömmliches Brauchtum zu sichern. Zur Erreichung dieses Zieles nimmt er an Karnevalsumzügen teil und richtet karnevalistische Sitzungen und sonstige Veranstaltungen aus.
- b) Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch Abhalten von Veranstaltungen geselliger Art außerhalb der Karnevalszeit.
- c) Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit in Köln Dellbrück im Sinne der Freizeitgestaltung und Nachwuchsförderung.

Politische und sonstige dem Zweck und Zielen des Vereins zuwiderlaufende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Zusammensetzung des Vereins

(1) Der Verein besteht aus:

- a) dem Vorstand

b) den Mitgliedern

c) den Senatoren

d) den Ehrenmitgliedern.

(2) Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Förderung des Vereins und seiner Ziele.

(3) Ehrenmitglieder sind ausschließlich Ehrensensoren (§ 19).

(4) Alle Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Kosten teil. Der Vorstand kann beschließen, welche Kosten je Veranstaltung zu Lasten der Vereinskasse gehen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht. Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 a

Anwartschaft

(1) Um ein Mitglied mit allen Rechten und Pflichten des Vereins zu werden, muss eine zweijährige Anwartschaft absolviert werden. In der Anwartschaft muss sich der Anwärter aktiv in das Vereinsleben einbringen und insbesondere auf den Sitzungen des Vereins helfen.

(2) Anwärter werden zu allen Aktivitäten des Vereins wie vollwertige Mitglieder eingeladen.

(3) Anwärter müssen den Mitgliedsbetrag zahlen und erhalten dieselben Vergünstigungen wie die Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Anwärter haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben kein Anrecht, Karten für die eigenen Sitzungen zu bestellen und dürfen keinen Halsorden des Vereins tragen.

- (5) Der Vorstand hat das Recht, die Anwartschaft mit einer Stimmmehrheit von 75% zu verkürzen oder zu verlängern und entscheidet nach Abschluss der Anwartschaft über die Aufnahme als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in den Verein.
- (6) Nach Anhörung des Ehrenrates kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Anwärters beenden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (7) Jedes Mitglied über 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und ab 18 Jahren in ein Vereinsamt wählbar. Die Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (8) Gruppierungen innerhalb des Vereins sind mit Zustimmung des Vorstandes zulässig, sofern Zwecke im Sinne von §2 verfolgt werden.

§6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, sie von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen, soweit diese das Vereinsleben oder die Darstellung des Vereins nach außen betreffen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (4) Mitglieder unter 12 Jahren sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Soweit sie keine Beitragszahlung leisten, sind sie von den Vergünstigungen für Mitglieder ausgenommen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 8.

§ 7

Beitrag

- (1) Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

- (2) Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (3) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Jahresbeitrags mehr als drei Monate in Verzug sind, verlieren ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages nach zwei erfolglosen Mahnungen begründet einen wichtigen Grund zur Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrags stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8

Umlage

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) § 7 Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) andere sich aus der Satzung ergebende Gründe.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Hierbei ist eine Kündigungszeit von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beendigungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (§7 Abs.3).
- (4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss der Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Beschluss ist die Berufung zum Ehrenrat (§ 17) statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vor dem Ehrenrat ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in Verfahren vor dem Vorstand oder dem Ehrenrat ist nicht zulässig. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Für die Zeit ab der fristlosen Kündigung bis zur Entscheidung über den Berufungsantrag verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Macht das Mitglied von der Berufungsmöglichkeit keinen Gebrauch, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, die Beendigung der Mitgliedschaft sei unrechtmäßig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von persönlichen Krediten oder Leihgaben an den Verein.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Ehrenrat.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen.

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Punkt a anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand binnen 14 Tagen unter Einhaltung einer einwöchigen Ladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Wahl des Vorstandes sowie von drei Mitgliedern des Ehrenrates,
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- (4) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und
- (5) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, entsprechend der Reihenfolge gemäß § 14 Abs . 1.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. (5) aufgeführten Ämter ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erreicht diese keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- a. den Präsidenten,
- b. dem ersten Vorsitzenden,
- c. dem zweiten, stellvertretenden Vorsitzenden,
- d. dem Senatspräsidenten,
- e. dem Kassierer,
- f. dem Schriftführer und
- g. dem Literaten.

Dieser Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand kann sich bis zu 5 Beisitzer bestellen.

Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsberechtigt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zu seinen Aufgaben gehört u.a.:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen gemäß § 2 dieser Satzung,
 - b. Aufstellung des Arbeitsverteilungsplanes der seinerseits nicht Inhalt dieser Satzung ist,
 - c. Erstellung der Kassenordnung und
 - d. Vorbereitung der Anträge auf Satzungsänderung
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Einzelheiten werden in einer Kassenordnung festgelegt, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen sollten grundsätzlich schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der Vertreter binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden durchzuführen.

§ 15

Bekundungen von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Beschlüsse des Ehrenrates, die vom Leiter der Sitzung und eines weiteren Mitgliedes des Ehrenrates zu unterzeichnen sind.

§ 16

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 17

Ehrenrat

- (1) Zur Schlichtung von schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern oder nach erfolgtem Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch den Vorstand kann der Ehrenrat angerufen werden, Die Anrufung hat schriftlich über den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, nämlich dem Vorsitzenden und dem Senatspräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die drei Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem Vorstand angehören werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 14, Abs. 7 entsprechend. Nach seiner Wahl trifft sich der Ehrenrat binnen zwei Monaten zu einer konstituierenden Sitzung. Diese Sitzung wird vom Senatspräsidenten einberufen. Zu Beginn der Sitzung wird unter Leitung des Senatspräsidenten aus den Mitgliedern des Ehrenrats der Vorsitzende gewählt. Der Vereinsvorsitzende und der Senatspräsident können nicht Vorsitzender des Ehrenrates sein. Der Vorsitzende des Ehrenrats bleibt für die Amtsdauer des Ehrenrats im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden eines der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenratsmitglieder ernennt der Ehrenrat von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder des Ehrenrates können in eigener Sache nicht entscheiden. Bei einem Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist der Ehrenrat Berufungsinstanz.

§ 18

Senat

- (1) Der Senat ist der Förderkreis des Vereins. Der Senat besteht aus:
 - a. Senatoren und
 - b. Ehrensensatoren.

- (2) Zu Senatoren können Personen ernannt werden, die Ziele des Vereins wesentlich gefördert, sich um den Verein verdient gemacht haben oder wo dies nachhaltig zu erwarten ist.
- (3) An der Spitze des Senats steht der Senatspräsident, der von den Senatoren in der Senatsversammlung gewählt wird.
- (4) Über die Aufnahme in den Senat beschließt der Senat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Vorschlag. Der Senatspräsident besitzt das Vorschlagsrecht.
- (5) Der Senat kann sich eine Senatsordnung geben, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.

§ 19

Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind ausschließlich Ehrensensatoren.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Senatsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Zu Ehrensensatoren werden Personen ernannt, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Die Ehrensensatorwürde kann in besonderen Fällen gemäß § 9 aberkannt werden.

§ 20

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 21

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren welche in der Abwicklungsphase nur einstimmig beschlussfähig sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, welches in jedem Fall einer Institution zukommen muss, welche im Sinne

des Vereins nach § 2 handelt. Sollten mehrere Vorschläge vorliegen, entscheidet die bei einer notwendigen Abstimmung erreichte Anzahl der abgegebenen Stimmen proportional zu dem aufzuteilenden Vermögen. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Köln-Dellbrück, den 20. November 2018